



Neues im CORONA-Winter 2020 / 2021

Inhaltsübersicht

1. Neuerungen für Unternehmer
2. Neuerungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
3. Neuerungen für Grundbesitzer
4. Neuerungen für alle Steuerzahler



Wie wir das Jahr erlebten ...

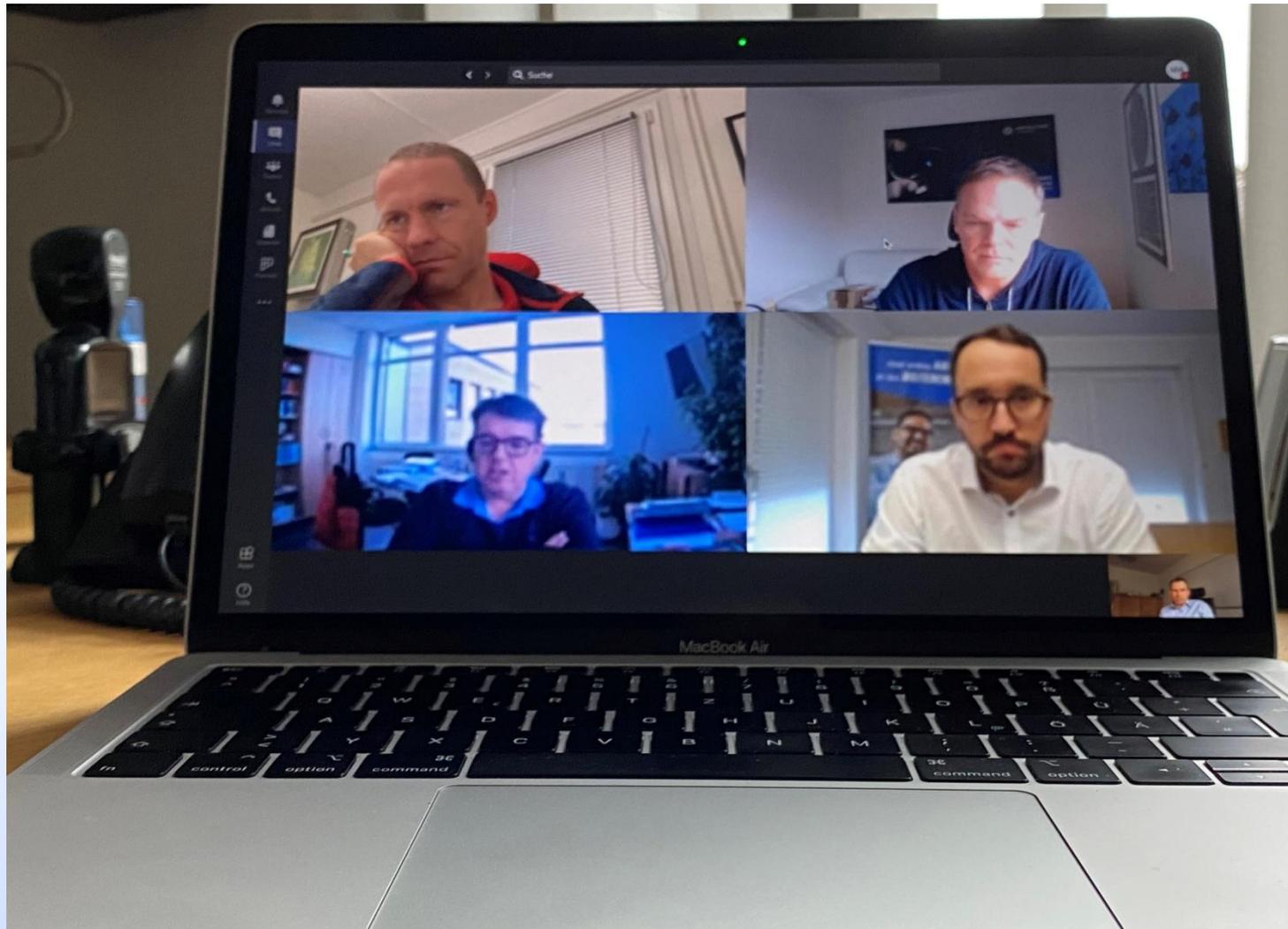
Lock-down ab 16. März 2020

- 10 Wochen Home-Office für alle
 - Videokonferenzen mit Mitarbeitern
 - Videokonferenzen mit Mandanten
 - Austausch per Portal, eMail und Chat
 - Trotzdem: höhere Produktivität des Teams
-

Wie wir das Jahr erlebten ...



Wie wir das Jahr erlebten ...



Wie wir das Jahr erlebten ...



Wie wir das Jahr erlebten ...



Wie wir das Jahr erlebten ...

Technische Lösungen

- konsequenter Einsatz der Technik / EDV
 - vollständiger Verzicht auf Papier
www.papierlose-steuerberatung.de
 - MS-Teams für interne und externe Kommunikation
 - Videokonferenzen mit Mitarbeitern
 - Schaffung von Vertrauensarbeitszeit
-

Wie wir das Jahr erlebten ...

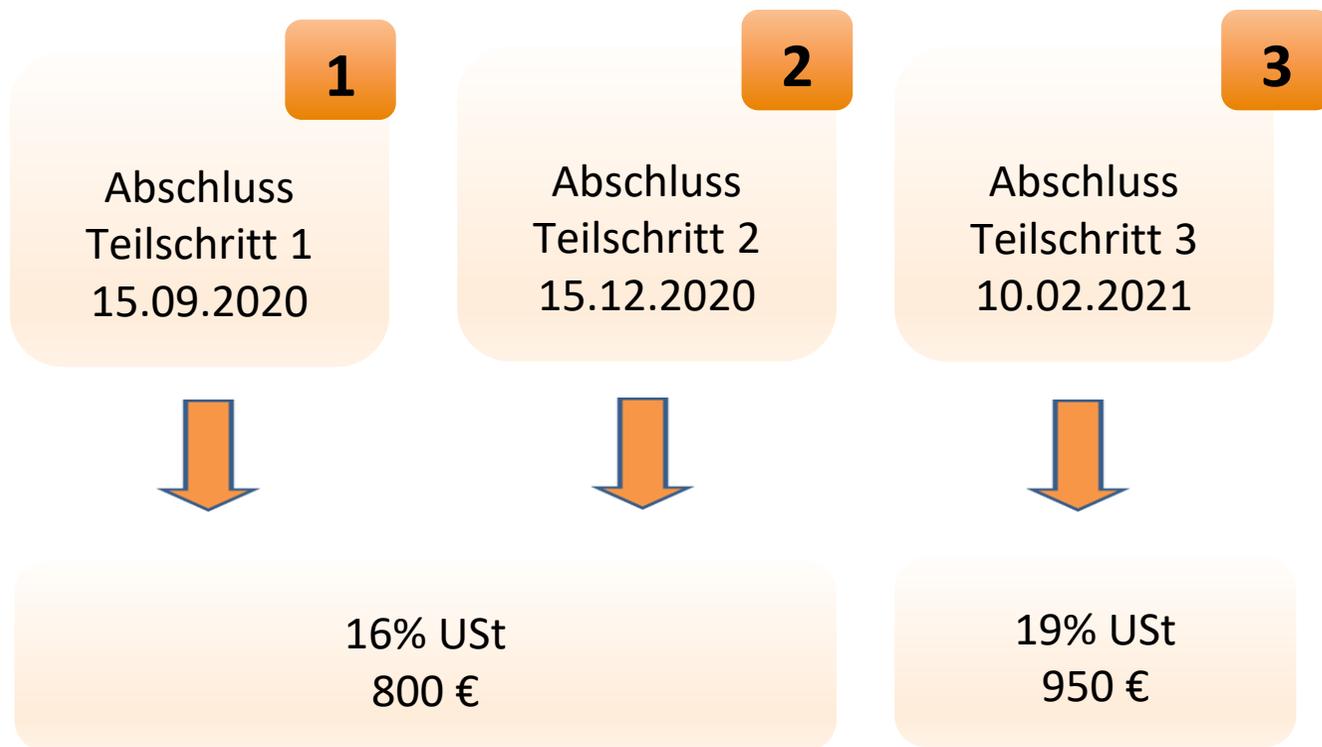


Umsatzsteuersenkung – nach der Senkung ist vor der Erhöhung

Das war/ist	Das ist ungewiss	Das empfiehlt sich
<p>Senkung der Steuersätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelsteuersatz 19 % → 16% ▪ Ermäßigter Steuersatz 7 % → 5 % <div style="text-align: center; margin-top: 20px;">  <p>Zeitlich begrenzt:</p> <p>1.7.2020  31.12.2020</p> </div> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p style="text-align: center;">Wahlrecht für Umsätze zw. Unternehmern</p> <p style="text-align: center;"></p> <p style="text-align: center;">Verschieben der Absenkung um einen Monat</p>	<p>Gib es ein Wahlrecht? „B2B“</p>	<p>Gute Vorbereitung auf die neuen alten Umsatzsteuersätze 19% bzw. 7%</p>

Umsatzsteuersenkung – nach der Senkung ist vor der Erhöhung

IT- Dienstleistung in 3 Teilabschnitten zu je 5.000 € + 16% USt (800 €)



Umsatzsteuersenkung – nach der Senkung ist vor der Erhöhung

Korrektur von Schlussrechnungen

Schlussrechnung:
Korrektur auf 19 % bzw. 7 %

Anzahlungsrechnungen, die nach dem 30.06.2020 für steuerpflichtige Leistungen/
Teilleistungen erstellt wurden, die erst nach dem **31. 12.2020** vollendet werden,
werden mit dem Steuersatz von 16% bzw. 5% berechnet

Keine Korrektur auf 19 % bzw. 7 %

- Umsatzsteuer für gesamte Leistung/Teilleistung nach dem 01.01.2021 geltenden Steuersatz ausgewiesen
- für die vor dem 01.01.2021 vereinnahmten Teilentgelte geschuldete weitere Umsatzsteuer wird zusätzlich angegeben

Alternative: Ausweis des erhöhten Steuersatzes in Anzahlungsrechnungen für Leistungen, die erst nach dem 31.12.2020 vollständig erbracht werden

Umsatzsteuersenkung – nach der Senkung ist vor der Erhöhung

Steuersatzänderung bei Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen

<p>01.07.2020 bis 31.12.2020</p>	<p>5 % auf Speisen, 16 % auf Getränke</p>			
<p>01.01.2021 bis 30.06.2021</p>	<p>7 % auf Speisen, 19 % auf Getränke</p>			
<p>ab 01.07.2021</p>	<p>19 % auf Speisen (wenn Verzehr an Ort und Stelle) und Getränke</p>			

Zeitlich begrenzte Einführung der degressiven Abschreibung

Möglichkeit einer erhöhten degressiven Abschreibung beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens:

- höherer Steuerminderungseffekt in den ersten Jahren
- Wirtschaftsgütern, mit einer längeren Nutzungsdauer als vier Jahre, werden höhere Abschreibungsbeträge ermöglicht
- 2,5-fache Abschreibung der normalen linearen Abschreibung
- maximal 25% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Erstjahr bzw. des Restbuchwerts im Folgejahr

Zeitlich begrenzte Einführung der degressiven Abschreibung

Auswirkungen degressive vs. lineare Abschreibung

Anschaffung PKW zum 01.01.2020 - 100.000 € - Nutzungsdauer 6 Jahre

Lineare Abschreibung	$100.000 \text{ €} : 6 = 16.666 \text{ €}$ jährlich	
Degressive Abschreibung	$16.666 \times 2,5 = 41.665 \text{ €}$ jährlich	
	$100.000 \text{ €} \times 25 \% = 25.000 \text{ €}$ jährlich	
Vorteil im 1. Abschreibungsjahr	$25.000 \text{ €} - 16.666 \text{ €} = 8.334 \text{ €}$	

In späteren Jahren sinkt die Bemessungsgrundlage der degressiven Abschreibung, da diese immer vom jeweiligen Restbuchwert berechnet wird.

Anrechnung von Gewerbesteuer auf Einkommensteuer bei natürlichen Personen:

	Alte Regelung	Neue Regelung
Ermäßigungsfaktor	3,8 -fache des Gewerbesteuer-Messbetrags	4,0 -fache des Gewerbesteuer-Messbetrags
Anrechnungsüberhang: Nicht anrechenbarer Gewerbesteuerhebesatz		

Hinweis

Die Regelung ist seit dem Veranlagungszeitraum 2020 anzuwenden und gilt unbefristet.

Verlängerte Frist für Investitionszeiträume

Investitionsabzugsbetrag für kleine und mittlere Unternehmen

- Aufwendungen für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens können zeitlich vorgezogen werden
- Gewinnmindernder Abzug von 40% der voraussichtlichen Aufwendungen vor dem eigentlichen Invest
- Investitionsfrist zur Anschaffung/Herstellung des entsprechenden Wirtschaftsguts: 3 Jahre
- Fristverlängerung: Investitionsabzugsbeträge, deren dreijährige Investitionsfrist 2020 ausläuft, ist auf vier Jahre verlängert worden (31.12.2021)

Verlängerung: 1 Jahr

Hinweis

Neuregelung nur relevant, wenn in den Vorjahren der Investitionsabzugsbetrag abgezogen wurde und Reinvestitionsfrist in 2020 abgelaufen wäre.

Verlängerte Frist für Investitionszeiträume

Verlängerung: 1 Jahr

Steuerfreie Rücklage

- Übertragung: innerhalb von 4 Jahren auf neu angeschaffte oder hergestellte Ersatzwirtschaftsgüter , u.a. §6b
 - Grund und Boden
 - Aufwuchs auf Grund und Gebäude
 - Anteile an Kapitalgesellschaften
- Fristverlängerung um ein Jahr für in 2020 auslaufende Investitionszeiträume

Hinweis

Regelung nur relevant, wenn in den Vorjahren eine entsprechende Rücklage gebildet wurde, die in 2020 aufzulösen gewesen wäre.

Bessere Möglichkeiten zum Verlustrücktrag

Möglichkeiten der Verrechnung mit Vorjahresgewinnen

Höchstbetrag	Alte Regelung = Regelung nach 2021	Neue Regelung für 2020/2021
Einzelveranlagung	1 Mio. €	5 Mio. €
Zusammenveranlagung	2 Mio. €	10 Mio. €
Kapitalgesellschaften	1 Mio. €	5 Mio. €

Elektronische Kassen: Härtefallregelungen für die TSE

Verschärfte Regelungen im Bereich der elektronischen Kassen

Ab 2020	Forderung: elektronische Kassensysteme müssen über eine technische Sicherheitseinrichtung (TSE) verfügen
01.01.2020	 technische Entwicklung der TSE noch nicht abgeschlossen 
bis 30.09.2020	Beschluss: Keine Beanstandung einer fehlenden TSE

Verfahrensdokumentation

Finanzämter prüfen verstärkt

Verfahrensdokumentationen

- Alle buchführungsrelevanten IT-Prozesse im Unternehmen müssen in einer Verfahrensdokumentation für eine Betriebsprüfung nachvollziehbar dargestellt werden
- Vorgeschriebene Struktur, die die buchführungsrelevanten Prozesse im Unternehmen gliedert
- Nichtvorlage: Zweifel an Ordnungsmäßigkeit der Buchführung
- Schätzung durch Prüfer

Dokumentation von Vor- und Nebensystemen, z.B.:

- ✓ elektronische Waagen
- ✓ Warenwirtschaftsprogramme
- ✓ Taxameter
- ✓ Elektronische Kassen
- ✓ weitere Systeme, die Daten für die Buchführung liefern

PAUSE



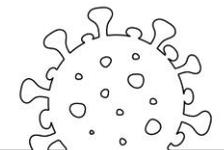
CORONA – Zuschuss / Überbrückungsgeld / Novemberhilfe

CORONA – Unterstützungen für Unternehmen

Corona-Themen zum Jahresende

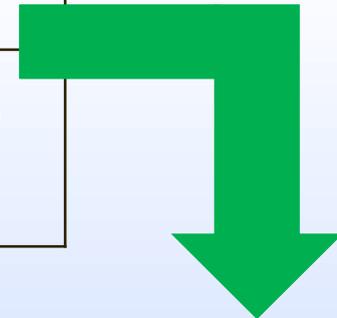
Bereits erfolgte unterjährige staatliche Hilfsmaßnahmen:

- ✓ Billigkeitsregelungen bezüglich der Abgabe von Steueranmeldungen
- ✓ Billigkeitsreglung bei Anpassung von Vorauszahlungen
- ✓ Erleichterung der Stundung von Steuerzahlungen
- ✓ Soforthilfe der Länder und des Bundes
- ✓ erste Stufe des Überbrückungsgeldes
- ✓ spezielle zinsgünstige Krisendarlehen der KfW
- ✓ länderspezifische Kreditprogramme
- ✓ spezielle einzelfallbezogene Hilfsmöglichkeiten für Großunternehmen
- ✓ Novemberhilfe ... Dezemberhilfe ...



Zweite Stufe des Überbrückungsgeldes:

Phase	Geltungsbereich
Erste Phase	Fördermonate Juni bis August 2020 (Antragsstellung bis Ende September 2020)
Zweite Phase	Fördermonate September bis Dezember 2020 (Antragstellung ab Oktober 2020)



- Vergleich mit den entsprechen Kennzahlen des Vorjahres
- Staffelung möglicher Förderbeträge nach Höhe des Umsatzeinbruches und der Unternehmensgröße

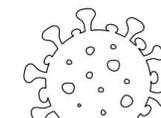
Zweite Stufe des Überbrückungsgeldes

- Sowohl bei der Überbrückungshilfe als auch bei den ausgelaufenen Soforthilfeprogrammen kann es nachträglich zu Prüfungen der Anträge kommen
- Erstattungspflicht bei falscher Prognose (Zahlen weniger dramatisch als angenommen)
- Bewusst falsche Angaben können als Subventionsbetrug strafrechtlich verfolgt werden



Weitere teilweise Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Termine	Insolvenzantragspflicht
Bis 30.09.2020	Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für Unternehmen, die infolge der Corona-Pandemie wirtschaftliche Schwierigkeiten haben oder insolvent geworden sind
ab 01.10.2020	Teilweise Verlängerung der Aussetzung bei Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit muss wieder regulär ein Insolvenzantrag gestellt werden



Neues beim Kurzarbeitergeld

Teilweise Steuerfreiheit für Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld sowie zum Saison-Kurzarbeitergeld



Erweiterte Bezugsdauer

Änderung	Termin	
Verlängerung auf 24 Monate	bis 31.12.2021	Termin auch Zugangsvoraussetzung
Zahlung der Sozialversicherung in voller Höhe	bis 30.06.2021	
Zahlung von 50 % der Sozialversicherung	bis 31.12.2021	Beginn bis 30.06.2021

Steuerfreiheit für Corona-Bonus

Sonderzahlungen gem. Corona-Steuerhilfegesetz

Höhe	1.500 €
Vorteil	steuer- und sozialversicherungsfrei
Anwendung	unmittelbare Betroffenheit durch Covid-19 für Steuerbefreiung nicht erforderlich
Voraussetzung	Zahlung erfolgt zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn Achtung: Gesellschafter-Geschäftsführer Achtung: Dokumentation & Bestätigung AN

Elektrofahrzeuge als Dienstwagen und Innovationsprämie

Vergünstigungen nach zweitem Corona Steuerhilfegesetz

	Altregelung	Neuregelung
Kaufpreisgrenze	40.000 €	60.000 €
Regelung	0,5 %	0,25 %



Elektrofahrzeuge als Dienstwagen und Innovationsprämie

Vergünstigungen nach zweitem Corona Steuerhilfegesetz

Fahrzeugtyp	Förderung
Reines E-Auto	9.000 €
Plug-in-Hybride	6.750 €



Zustand	Förderungszeitraum
Neu/erstmalige Zulassung	03.06.2020 – 31.12.2021
Gebrauchte Fahrzeuge	Erstzulassung nach dem 04.11.2019 u. Zweitzulassung nach dem 03.06.2020 bis 31.12.2021

Zeitliche Begrenzung zum Ausgleich der Erhöhung durch die neue CO2-Steuer

Zeitraum	1. – 20. Entfernungskilometer	ab 21. Entfernungskilometer
bis 2020	30 Cent	30 Cent
ab 01.01.2021 bis 31.12.2023	30 Cent	35 Cent
ab 01.01.2024 bis 31.12.2026	30 Cent	38 Cent

Mobilitätsprämie für Bezieher geringer Einkommen und Teilzeitbeschäftigte

Zeitraum	1. – 20. Entfernungskilometer	ab 21. Entfernungskilometer
ab 01.01.2021 bis 31.12.2026	30 Cent	35 Cent
ab 01.01.2024 bis 31.12.2026	30 Cent	38 Cent
ab 01.01.2024 bis 31.12.2026	Zusätzlich 14% der erhöhten Pauschale	

Stufenweise Erhöhung des Mindestlohns

Erhöhung in vier Stufen: Hinweis: ggfs. Lohnhöhe prüfen

Zeitraum	Stundenlohn
ab 01.01.2021	9,50 €
ab 01.07.2021	9,60 €
ab 01.01.2022	9,82 €
ab 01.07.2022	10,45 €



Inhaltsübersicht

1. Neuerungen für Unternehmer
2. Neuerungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- 3. Neuerungen für Grundbesitzer**
4. Neuerungen für alle Steuerzahler



Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau

Gebäudeabschreibung plus Sonderabschreibung

Bauantrag September 2018 bis Dezember 2021	Regelung
Sonderabschreibung	5%
Maximale Anschaffungs- oder Herstellkosten Bemessungsgrundlage	3.000 €/qm 2.000 €/qm
Gebäudeabschreibung	2%
Mögliche Gesamtabschreibung	7%
Auswirkung in ersten 4 Jahren	28 %

Höchstgrenze



Verbilligte Überlassung von Wohnraum

Steuerliche Problematik:

Miete unter 66 % der ortsüblichen Miete



Werbungskosten können steuerlich nicht voll geltend gemacht werden



- Vermietung an Angehörige
- Zurverfügungstellung von günstigem, sozial verträglichem Wohnraum



Planung ab 2021:

Herabsetzung der schädlichen Grenze auf weniger als 50 % der ortsüblichen Miete



Inhaltsübersicht

1. Neuerungen für Unternehmer
2. Neuerungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
3. Neuerungen für Grundbesitzer
4. Neuerungen für alle Steuerzahler



Inhaltsübersicht

4. Neuerungen für alle Steuerzahler

4.1 Erhöhung von Kindergeld und Freibeträgen

4.2 Grundfreibetrag im Einkommensteuertarif

4.3 Erhöhung des Behinderten-Pauschbetrags

4.4 Abgabefristen für Steuererklärungen 2020



Erhöhung von Kindergeld und Freibeträgen

Entwurf zum zweiten Familienentlastungsgesetz

Jahr	Kindergeld	Kinderfreibetrag
2020	204 € 1. und 2. Kind 210 € 3. Kind 235 € 4. Kind / weitere + 15 €	7.812 € beide Elternteile 2.586 € sächliches Existenzminimum x 2 1.132 € Betreuung-, Erziehungs- Ausbildungsbedarf x 2 4.008 € Alleinerziehende erstes Kind 4.258 € Alleinerziehende ab 2. Kind (+ 250 €)
2021	219 € 1. und 2. Kind 225 € 3. Kind 250 € 4. Kind / weitere	8.388 € beide Elternteile 2.730 € sächliches Existenzminimum x 2 1.464 € Betreuung-, Erziehungs- Ausbildungsbedarf x 2 4.008 € Alleinerziehende erstes Kind 4.258 € Alleinerziehende ab 2. Kind (+250 €)



Grundfreibetrag im Einkommensteuertarif

Erhöhung von Grundfreibetrag und Abzug von Unterhaltsleistungen

	2020	2021	2022
Grundfreibetrag im Einkommensteuertarif	9.408 €	9.696 €	9.984 €
		+ 288 €	+ 288 €
Abzug von Unterhaltsleistungen	9.408 €	9.696 €	9.984 €



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

